

SATZUNG

club of engineers and friends e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "club of engineers and friends". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Schwarze-Pumpe-Weg 16, 12681 Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Hilfe für notleidende und benachteiligte Menschen.

Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der Hilfe von notleidenden und benachteiligten Menschen durch andere Körperschaften oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 58 Nr.1 AO.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von technischen Hilfsprogrammen in bedürftigen Gebieten, insbesondere im Rahmen ingenieurtechnischer Hilfeleistung und Ausbildung.

2. Zur Erreichung des Satzungszweckes wird der Verein insbesondere auf folgenden Gebieten tätig:

- Schaffen von nachhaltig besser funktionierenden Strukturen, bspw. durch: Unterstützung im Bereich der Bildung junger Menschen, Vergabe von Stipendien für Studierende und Auszubildende, Finanzierung von Bildungsinfrastruktur, Finanzierung von Beratungen zu Unternehmensgründungen
- Nothilfe durch Katastrophenschutz, Notwasserversorgung, Beschaffung von Notunterkünften, Lebensmitteln, Medikamenten etc., Feststellung der vorhandenen Wasserqualität und Herausgabe von Handlungsempfehlungen an die Betroffenen sowie Mithilfe bei Planung und Bau von Infrastrukturen.
- Entwicklungshilfe bzw. Entwicklungszusammenarbeit bspw. Durch Planung und Bau von Infrastrukturen, wie Versorgungssystemen (Wasser und Energie), Unterkünften, Wegen, Brücken etc. und Schulung und Ausbildung (Hilfe zur Selbsthilfe).
- Entwicklung und Forschung für die Entwicklungshilfe relevanter Technologien.
- Schulung und Beratung im Bereich des Ingenieurwesens.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, sofern ihre Mitgliedschaft nicht dem Zweck des Vereins zuwiderläuft.
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag, über den der Vorstand des Vereins entscheidet. Bei Nichtannahme des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe dafür mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der ersten Beitragszahlung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.
2. Die Kündigung kann nur schriftlich mit sechsmonatiger Frist zum Jahresende erfolgen. Bei Ausschluss oder Tod endet die Mitgliedschaft sofort.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt, den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder trotz schriftlicher Mahnung länger als zwei Monate mit seiner Beitragszahlung in Verzug ist.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die festgelegte Höhe gilt solange, bis ein neuer Mitgliedsbeitrag festgelegt wurde.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind im ersten Quartal des Kalenderjahres zu entrichten.

§ 6

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
2. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösungen oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu 5 Mitgliedern. Die Vorstandmitglieder sind alleinvertretungsbefugt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Versammlung kann auch an einem anderen Ort als dem Sitz des Vereines stattfinden.
2. Zur Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich bei Einhaltung einer Mindestfrist von vier Wochen, beginnend mit dem Absendetag, einzuladen.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
4. Der Vorsitzende des Vereins leitet die Mitgliederversammlung.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte und anwesende Mitglied eine Stimme. Jedes anwesende und ordentliche Mitglied kann bis zu drei stimmberechtigte, nicht anwesende Mitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder, befugt, über die in der Tagesordnung bezeichneten Punkte zu entscheiden. Alle Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt über die ihr nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere:
 1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 2. Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers,
 3. Entlassung des Vorstandes,
 4. Wahl des Vorstandes,
 5. Wahl des Kassenprüfers,
 6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 7. Satzungsänderungen,
 8. Auflösung des Vereins.

- Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das Ort und Zeit der Versammlung sowie Abstimmungsergebnisse festhält und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Für Mitglieder ist es nach Terminvereinbarung in der Geschäftsstelle einzusehen.

§ 10 **Satzungsänderungen**

- Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der in der beschließenden Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen.
- Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich zu begründen und dem Vorstand mindestens acht Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung zuzuleiten.

§ 11 **Vereinsauflösung**

- Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Mehrheit von neun Zehnteln der in der beschließenden Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen.
- Anträge auf Auflösung sind schriftlich zu begründen und müssen dem Vorstand mindestens acht Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gemacht worden sein. Dieser beschließt mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme in die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung.
- Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Hilfe für notleidende Menschen, insbesondere in Entwicklungsländern.

Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss gemäß § 11 Abs. 1. Sollte der Beschluss über den Empfänger nicht zugleich mit dem Beschluss gemäß § 11 Abs. 1 gefasst sein oder der Verein durch Bescheid der Finanzverwaltung über die Tatsache in Kenntnis gesetzt werden, dass die steuerbegünstigten Zwecke weggefallen sind, fällt das Vermögen des Vereins dem gemeinnützigen Verein Deutsche Welthungerhilfe e.V., eingetragen in das Vereinsregister des Registergerichts Bonn unter der Registernummer VR 3810, zu, wenn die Mitgliederversammlung des Vereins nicht innerhalb von vier Wochen eine andere steuerbegünstigte Körperschaft als Empfänger benennt. Die Benennung mehrerer steuerbegünstigter Körperschaften nach Bruchteilen ist möglich.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung zeichnet der Vorstand wie folgt:



René Plewa

Berlin, den 12.12.2016